

§. 8.

Der Titular-Kächte/Referendarien, Scabinen, Land-Kentmeister/Protonotarien/Leib-und Hoff-Medicorum Frauen sollen kleine runde Perlen/güldene Ketten/Sammet und Seiden Stoff/das Geschmück auff dem Kopffe zwey Hände breit hoch/Seidene und zwirnene Annebergische Kanten so wol auff den Kragen als Kleidern; Denen Männern schwarze Sammet und Seidene Kleider und Kanten/denen Frauen gleich zugelassen/dagegen aber die Zoblene Kragen/und was sonst hier oben ihnen nicht zugelassen/hiemit verboten seyn.

§. 9.

Der Registratorum, Advocaten, Licent-Berwaltere/würcklichen Sankelisten/Post-und Kentmeistere/Accis Inspectoren und Greiß-Receptoren in Immediat-Städten Frauens/nach der ersten Classe in denen Städten zu reguliren seyn.

§. 10.

Die Solicitanten/Copiisten/Executores, Schreiber und Verwalter nach der dritten.

§. 11.

Die Müller/Schäffer/Boigte/Knechte/Dienstbohten/Zungens nach der vierdten und nach der Paur-Ordnung.

§. 12.

Die Camer-Dienere/Cammer-Mägdchens/Schreibere/Außgeberinnen/seind nach ihrer Eltern und Herrschaft Condition zu consideriren/jedoch daß sie der andern Classe nicht zu nahe treten/und keine güldene Ketten/neue Seidene Kleider und Stawirung tragen/auch ist diese Ausnahme nicht auff alle andere Aufwartere und Dienstbohten zu extendiren.

§. 13.

Weil die Mediat-Städte nicht denen Immediaten gleich zu tractiren/so müssen dieselbe nach denen drey letzten Classen sich richten/dergestalt/daß bey ihnen die erste Classis sey/welche bey denen Immediat-Städten die ander.

Hoch=